

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/691

Balsthal: Kantonaler Erschliessungsplan Falkensteinerstrasse / Lindenallee, Kreisel Thalbrücke bis Zollhusgässli / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Falkensteinerstrasse / Lindenallee, Kreisel Thalbrücke bis Zollhusgässli, Balsthal, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019. Innert der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Einsprache Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn

Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser die Einsprache vom 13. Dezember 2019 zurückzog.

Zufolge der Verhandlung mit dem Einsprecher ergeben sich gegenüber dem vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan keine Änderungen mit Genehmigungsinhalt, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

2.2 Folgende Änderungen mit Orientierungsinhalt werden vorgenommen:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500

Verschiebung der nördlichen Verkehrsinsel beim Knoten Bahnhofstrasse um ca. 4 m gegen Süden sowie Anpassung der Markierung des Radstreifens im Knotenbereich.

- Strassenprojekt, Bauprojekt Teil Süd, Teil Mitte und Teil Nord, Situation 1:500

Im Teil Süd wird der Anschlag zwischen Gehweg und Fahrbahn überall, wo sich keine Ein- und Ausfahrten befinden, von 3 cm auf 6 cm erhöht. Bei den Fussgänger-Mittelinseln wird die schräggestellte Variante des Randsteins mit einem Anschlag von 4 cm ausgeführt.

2.3 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache des Verkehrsclubs der Schweiz, Sektion Solothurn, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Falkensteinerstrasse / Lindenallee, Kreisel Thalbrücke bis Zollhusgässli, Balsthal, wird genehmigt.
- 3.4 Von den Änderungen (mit Orientierungsinhalt) gemäss Ziffer 2.2 wird Kenntnis genommen.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (bue/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

(Einschreiben)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Balsthal: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Falkensteinerstrasse / Lindenallee, Kreisel Thalstrasse bis Zollhusgässli")